Stadtverwaltung
-9.FEB.1966
Ebersberg/Obb.

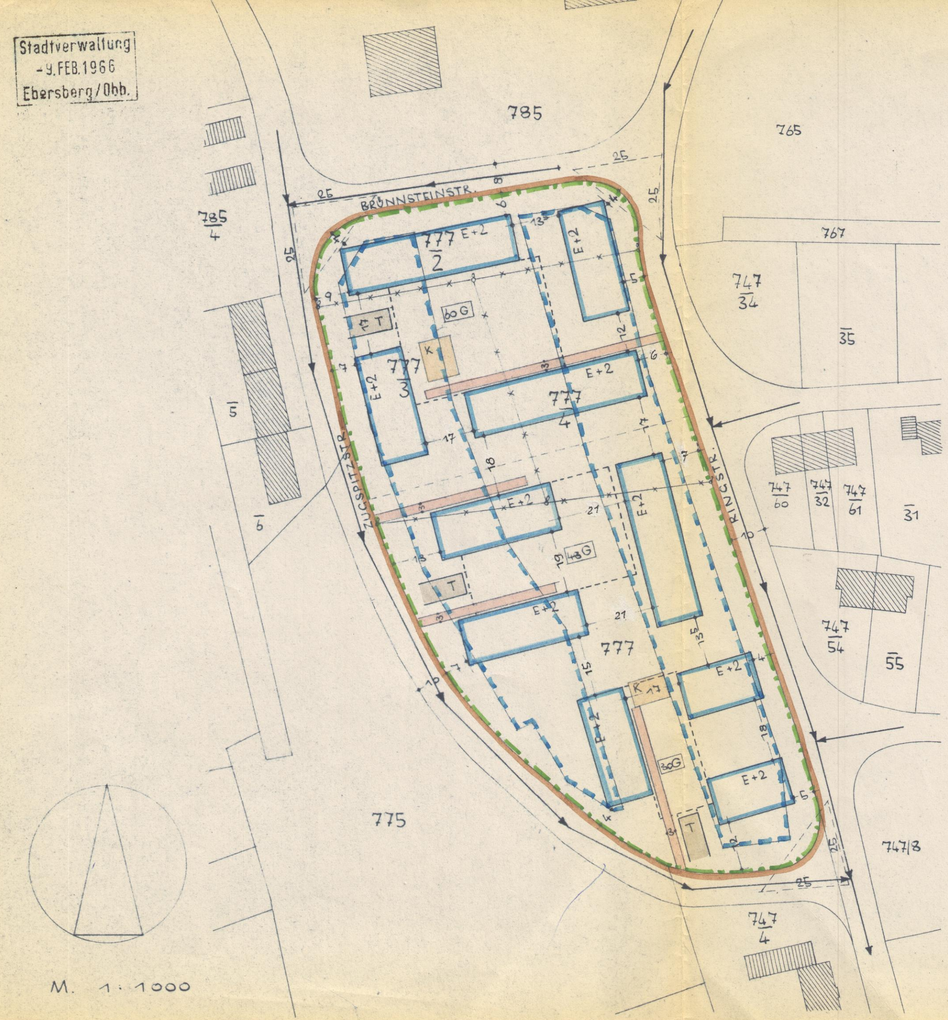

Aufstellung - ~~Änderung~~
~~Ergänzung - Aufhebung~~
genehmigt mit RE vom 14. Nov. 1966
Nr. II2d-1086-15500 cc46
Regierung von Oberbayern
(Becker)
Regierungsbaudirektor

Bebauungsplan (Änderung des Bebauungsplanes Baugebiet Südwest vom 28.Januar 1966) für die Grundstücke Flur - Nr. 777, 777/2, 777/3, und 777/4 Gemarkung E b e r s b e r g an der Ringstrasse.

Die Stadt Ebersberg erläßt gemäß §§ 9,1e Bundesbaugesetz vom 23.6.196e (BGBl. I S. 341), Art. 23 der Gemeindeordnung vom 25.1.52 (BayBl. I S. 461) Art. 1e9 Bayrische Bauordnung vom 1.9.1962 (GVBl. S. 179) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429) mit Genehmigung der Regierung von Oberbayern vom 14. Nov. 1966 Nr. II/2 d-IV B 6-15500 cc 46 diesen Bebauungsplan als Satzung.

A. Festsetzungen

Grenze des Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung in diesem Verfahren.

unverändert bestehenbleibende — festzusetzende — aufzuhebende

Straßenbegrenzungslinie

Baugrenze

48G — Fläche für Tiefgaragen und Anzahl der Kraftfahrzeug - Einstellplätze

K — Fläche für Kinderspielplatz

E+2 — Erdgeschoß und 2 volle Obergeschosse

Öffentliche Verkehrsfläche (Wohnweg)

T — Ein- und Ausfahrtsrampen zur Tiefgarage

18 — Breite der öffentlichen Verkehrsflächen, Abmaßung der Baugrenzen

Dachform — Ebenes Dach mit umlaufendem Kupferband

Sockelhöhe — maximal o,8o m; Ausnahmen können gestattet werden, wenn die Geländeverhältnisse es zwingend erfordern.

25 25 — Sichtdreieck: innerhalb des Sichtdreieckes sind Anpflanzungen, Ablagerungen und bauliche Anlagen jeglicher Art über einer Höhe von 1,2e m unzulässig.

Das Baugebiet ist als reines Wohngebiet festgesetzt.

Grundflächenzahl = o,3

Geschoßflächenzahl = o,9

Die Geschoßzahl ist als zwingend festgesetzt.

Abweichend von Art.6 Abs.4 Bayrische Bauordnung wird die Tiefe der Abstandsflächen zwischen dem nordöstlichen Wohnblock (Ecke - Brünnstein - Ringstraße) und dem südlich davon gelegenen Wohnblock auf 12,oo m festgesetzt.

Abweichend von Art.6 Abs.5 Satz 2 Bayrische Bauordnung dürfen sich die Abstandsflächen über die halbe Tiefe der öffentlichen Verkehrsflächen (Wohnwege) hinaus erstrecken.

B. Hinweise

Aufzuhebende Grundstücksgrenzen

Bestehende Grundstücksgrenzen

777 — Flurstücksnummern

Vorschlag für die Teilung der Grundstücke

Hauptversorgungsleitungen

Vorhandene Haupt- und Nebengebäude

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich am 21. Nov. 1966 durch Anschlag an der Amtstafel bekannt gemacht. Der Bebauungsplan hat hierauf, samt Begründung und Genehmigung der Regierung von Oberbayern im Rathaus der Stadt Ebersberg vom 22. Nov. 1966 bis 22. Dez. 1966 aufgelegen.

Damit wurde der Bebauungsplan nach § 12 BBauG. rechtsverbindlich.

Ebersberg, den 23. Dez. 1966

Stadt Ebersberg

(Lehnert)
1.Bürgermeister

München, den 17. Okt. 1966

In der Fassung vom 4. Mai 1966

Die Architekten

ZIMMER & RADELOW, ARCHITEKTEN
8 München 22 - Schellingstr. 44 - Telefon 24 02 92